

nicht; er verliert sie nur, wenn er sich aus ihr besonders entlassen läßt, was aber ganz von ihm abhängt. Ebenso ist es, wenn jemand nacheinander in mehreren Bundesstaaten im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommundienst angestellt wird. Durch diese Anstellung erwirbt er die Angehörigkeit zu allen diesen Staaten, ohne seine angeborene Staatsangehörigkeit zu verlieren. Eine solche Person kann alle deutschen Staatsangehörigkeiten, die sie hat, auf ihre Kinder, Enkel, Urenkel usw. vererben. Derselbe Vorgang kann sich unter diesen wiederholen und es können auf diese Art deutsche Staatsangehörigkeiten in großer Zahl für eine Person entstehen, die davon gar keine Ahnung hat. Diese Staatsangehörigkeiten sind in der Regel ohne alle sichtbaren Wirkungen, dauern aber fort, und wenn jemand, der unwissentlich mehrere in sich vereinigt, zum Zweck der Auswanderung sich die Entlassung von demjenigen Staate erteilen läßt, in dessen Gebiet er wohnt und zu dem allein die Angehörigkeit ihm bewußt ist, so hebt dies seine Reichsangehörigkeit und die anderen Einzelstaatsangehörigkeiten nicht auf. Dies kann zu sonderbaren und unangenehmen Folgen, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht (Verletzung der Wehrpflicht), führen. Auch wird die Behörde des ausländischen Staates, die ihn auf Grund der Entlassungsurkunde naturalisiert, zu dem Irrtum verleitet, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben habe, während sie ohne den Willen aller Beteiligten fortbesteht.

Die Feststellung, ob eine Person die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, ist nicht selten schwierig; doch sind die württembergischen Verwaltungseinrichtungen, welche die Erleichterung dieser Feststellung bezwecken, sehr